

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 40.

Freitag, den 7. Mai.

1841.

Zur Verständigung.

Das Börsenblatt vom 6. April enthält eine ebenso ruhige als verständige Darlegung der Tübinger Buchhändler über die von ihnen beabsichtigte Reduction des Thalers zu 1 fl. 45 kr. und gleichzeitige Aufhebung des Rabatts — ein Gedanke, dem jeder Unbefangene seine Zustimmung nicht versagen kann. Leider aber ist die Aufhebung des Rabatts an dem Beschlusse der Stuttgarter vom 30. d. J. gescheitert. Es war daher wohl zu erwarten, daß von Stuttgart aus, wo vor noch nicht 2 Jahren die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Reduction zu 2 fl. mit solcher Heftigkeit und Zuversicht behauptet worden ist, ein Versuch gemacht werden würde, dies Ueberspringen aus einem Extrem in das entgegengesetzte durch scheinbarere Gründe zu rechtfertigen, als die sind, welche man den Tübingern angegeben hat. Statt dessen bringt die Süddeutsche Buchhändlerzeitung in ihrem Stücke vom 19. April (also kurz nachdem das Stück des Börsenblatts mit jener Tübinger Geschichtserzählung in Stuttgart angekommen sein konnte) einen fulminanten Artikel gegen die Führung der Buchhändlerrechnungen in Silbergroschen.

Der ungenannte Verfasser scheint zu fühlen, daß die Tübinger eine schwache und unhaltbare Position mit Erfolg angegriffen haben, macht daher gar keinen Versuch, dieselbe zu vertheidigen, sondern sucht die Aufmerksamkeit von dieser Stelle durch einen das Gepräge gemachter Wuth tragenden und nach einer ganz andern Seite hin gerichteten Angriff abzulenken. Die Richtung dieses Angriffs aber wird offenbar durch den ganz zufälligen Umstand bestimmt, daß jener Aufsatz aus Tübingen in demselben Stücke steht, in welchem auch die Bekanntmachung des Börsenvorstandes über die Tagesordnung der nächsten Cantateversammlung enthalten ist.

Wirklich gehört viel dazu, um es dem größern Theile

8r Jahrgang.

der deutschen Buchhändler zum Verbrechen zu machen, daß sie wünschen, die Bücherpreise der Eintheilung des Thalers anzupassen, die bei ihnen jetzt die gesetzlich-gültige und im gemeinen Leben gebräuchliche ist, zumal diese (wie Herr — I selbst eingestehet) sich genauer und richtiger auf den 24½ fl. Fuß des südlichen Deutschlands reduciren läßt, als die bisherige, nachdem die Württembergischen Buchhandlungen selbst den Anfang gemacht haben, den Thaler auf 1 fl. 45 kr. zu reduciren, was er wirklich sowohl gesetzlich als im gemeinen Leben gilt und was sich Niemand durch die sophistische Courszettelgelehrsamkeit des Herr — I wird abdisputiren lassen; ebensowenig als seine Versicherung Glauben finden wird, daß in Württemberg die Berechnung des Thalers zu 1 fl. 45 kr. wieder abzuschaffen sein werde. Viel eher ist zu erwarten, daß sie sich auch auf das übrige Süddeutschland verbreiten werde, weil sie die richtige ist, wie zur Zeit ihrer Entstehung die Reduction zu 1 fl. 48 kr. die richtige war.

Es handelt sich bei der ganzen Sache um keinen zwingenden Beschluß, sondern um Verständigung über die Schwierigkeiten und die Mittel, ihnen zu begegnen. Nach dem strengen Rechte kann jeder Verleger seine Bücher in seiner Landeswährung berechnen. Würde dies durchgeführt, so entstände die Nothwendigkeit, eine Menge Conti doppelt zu führen, für den eigenen Verlag in der einen, für den fremden in einer andern Währung. Dieß kann uns aber nicht frommen; also ist es der Vortheil Aller, daß der leichteste Weg ausgefunden werde, solchem Uebelstande zu entgehen. Darauf kommt es an. Daß bei dieser Gelegenheit ein Theil den andern übervortheilen wolle, ist eine Insinuation, die man entschieden zurückweisen muß.

Verantwortlicher Redacteur: S. Wigand.